

Az.: 2 A 321/23
8 K 1811/21 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Landesamt für Steuern und Finanzen
Rechtsabteilung
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Schadensersatz und Entschädigung nach dem AGG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 13. Januar 2025

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Mai 2023 - 8 K 1811/21 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 151.541,26 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Die Klägerin begehrt vom Beklagten Schadensersatz und Entschädigung wegen Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung und darauf beruhender (pflichtwidriger) vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.
- 3 Die 1966 geborene Klägerin, seit 1993 im Dienst des Beklagten, befindet sich seit 1. Oktober 2011 im Statusamt einer Steueramtfrau (A 11) und wurde zuletzt bei dem Finanzamt L..... im Bereich Erbschafts- und Schenkungssteuer und Veranlagung sonstiger Steuerpflichtiger eingesetzt. Seit dem 6. September 2004 ist für sie ein Grad der Behinderung (GdB) von 40 wegen einer seelischen Behinderung festgestellt. In den Regelbeurteilungen im Zeitraum Juni 2007 bis Mai 2016 erfolgte keine Berücksichtigung einer Schwerbehinderung. Mit Bescheid der Agentur für Arbeit vom 17. März 2020 wurde die Klägerin rückwirkend zum Zeitpunkt ihres Antrags vom 18. August 2017 einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Mit Bescheid vom 17. Juli 2020 versetzte der Beklagte die Klägerin wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand; Hintergrund waren längere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit in den Jahren 2017 und 2018 sowie die seit 13. August 2019 durchgängig bestehende Arbeitsunfähigkeit. Die gegen die Ruhestandsversetzung erhobene Klage ist bei dem Verwaltungsgericht anhängig (8 K 268/23). Bereits am 21. September 2020 machte die Klägerin bei dem Beklagten Schadensersatz nach § 15 Abs. 1 AGG hinsichtlich der Differenz der Versorgungsbezüge im Vergleich zu den Dienstbezügen sowie Entschädigung wegen immaterieller Schäden nach § 15 Abs. 2 AGG in Höhe von insgesamt rund 67.000 € geltend. Zur Begründung führte sie mehrere Sachverhalte aus den Jahren 2011 bis 2020 an. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 wies der Beklagte die Ansprüche zurück, weil zum einen das Fristerfordernis des § 15

Abs. 4 AGG nicht erfüllt sei und zum anderen keine Benachteiligung der Klägerin wegen ihrer Behinderung vorliege. Der insoweit erhobene Widerspruch wurde unter Verweis auf das Zurruesetzungsverfahren am 2. November 2021 als unzulässig zurückgewiesen; der in letzterem Verfahren ergangene Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2023 enthält unter anderem Ausführungen zum Nichtvorliegen einer Benachteiligung der Klägerin.

- 4 Die am 20. Dezember 2021 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Mai 2023 - 8 K 1811/21 - als zulässig, aber unbegründet ab. Ein Anspruch auf Schadensersatz bzw. Entschädigung ergebe sich nicht aus § 15 Abs. 1 bzw. 2 i. V. m. § 24 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 AGG, weil dem die Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG entgegenstehe. Diese habe (spätestens) am 13. August 2019, dem ersten Tag der bis zur Versetzung in den Ruhestand bestehenden Dienstunfähigkeit, zu laufen begonnen und sei bei erstmaliger Geltendmachung von Ansprüchen durch Schreiben vom 21. September 2020 bereits abgelaufen gewesen. Unabhängig davon stellten die Ruhestandsversetzung mit Bescheid vom 17. Juli 2020 bzw. die hierzu führenden Vorgänge keinen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot dar. Die Klägerin habe keine Indizien i. S. v. § 22 AGG dargelegt, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes erkennen ließen. Die Ruhestandsversetzung beruhe gerade nicht auf der bereits 2004 festgestellten seelischen Behinderung, sondern allein auf der amtsärztlich festgestellten Dienstunfähigkeit; zudem habe der Beklagte der Klägerin mehrere alternative Dienststellen angeboten und prüfe eine mögliche Reaktivierung. Auch die weiteren geltend gemachten Verstöße rechtfertigten weder für sich genommen noch in ihrer Gesamtschau die Annahme einer Benachteiligung. Dies gelte für die Zuweisung des Raums 224, die selbst, wenn sie nachteilig wäre, in keinem Zusammenhang mit der Behinderung der Klägerin stehe. Entsprechendes gelte für die beanstandete räumlich getrennte Unterbringung innerhalb ihrer Abteilung, die Angaben des Amtsvorstehers im sozialgerichtlichen Verfahren betreffend die Gleichstellung, die seit 2016 erhaltenen „schlechten Beurteilungen“, die nicht erfolgte, von der Klägerin begehrte Umsetzung auf Dienstposten in der Grunderwerbssteuerstelle bzw. im Lohnsteueraußendienst, vermeintlich herabwürdigendes Verhalten des Amtsvorstehers und fehlenden Dank für die Aufdeckung von Geldwäschevorgängen, die Verweigerung der Teamprämie 2019 wegen „schlechter Statistik“, die amtsärztliche Begutachtung der Klägerin zur Klärung ihrer Dienstfähigkeit, die Ablehnung der Bitte um ein Personalgespräch wegen Entbehrlichkeit und die Nichtbeteiligung der Schwerbehindertenvertretung bis zur Gleichstellung der Klägerin und der Kenntniserlangung des Dienstherrn. Selbständig tragend scheitere ein Anspruch daran, dass die Klägerin nicht zur Minderung des Schadens durch die ihr zumutbare Nutzung von Primärrechtsschutz beigetragen habe. Jedenfalls gegen die Beurteilungen und die unterlassenen Umsetzungen, aber auch gegen die Raumzuweisung und vermeintlich herabwürdigende Äußerungen bzw. Übergehungen hätte sie Primärrechts-

schutz in Anspruch nehmen können. Entsprechendes gelte für die Versetzung in den Ruhestand. Schließlich stehe der Klägerin auch kein Schadensersatzanspruch aus der Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht zu, weil Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht erkennbar seien und die Klägerin auch hier ihrer Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen sei.

- 5 Die Klägerin macht mit ihrem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht sei von einer unvollständigen Tatsachengrundlage ausgegangen; dem Amtsvorsteher sei der Antrag der Klägerin auf Gleichstellung bereits im September 2017 bekannt gewesen und dieser hätte ab diesem Zeitpunkt von ihm beachtet werden müssen. Die Diskriminierung der Klägerin wegen ihrer Behinderung setze sich auch nach der Ruhestandsversetzung fort. Die materielle Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG habe die Klägerin gewahrt. Es sei von einem Gesamtgeschehen auszugehen, das frühestens mit Zugang der Zurruesetzungsverfügung am 21. Juli 2020 als vorläufigem Höhepunkt der Benachteiligungen abgeschlossen gewesen sei. Die Klägerin habe ausreichende Indizien für eine Dauerdiskriminierung wegen der Behinderung vorgetragen, die seitens des Beklagten nicht widerlegt worden seien; die vernommenen Zeugen hätten sich auf ihre fehlende Erinnerung berufen und teilweise falsch ausgesagt. Die Ansprüche nach dem AGG scheiterten nicht an der fehlenden Inanspruchnahme von Primärrechtsschutz. Die wegen ihrer Behinderung wenig belastbare Klägerin habe ihren Arbeitsplatz nicht gefährden wollen und sei zudem wegen der dienstbezogenen Diskriminierung häufig arbeitsunfähig und nur eingeschränkt wehrhaft gewesen. Sie habe sich überdies mehrfach wegen der Benachteiligungen beschwert und ihre Vorgesetzten um Abhilfe gebeten. Die Rechtssache weise zudem besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Es liege ein Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vor, weil das Verwaltungsgericht in mehrfacher Hinsicht das rechtliche Gehör der Klägerin verletzt habe.
- 6 Der Beklagte ist dem Zulassungsantrag unter Bezugnahme auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung entgeggetreten.
- 7 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 8 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen.

Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

- 9 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht hat unter Heranziehung der einschlägigen Vorschriften unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechtsprechung und mit zutreffender Begründung, die sich der Senat zu eigen macht (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO), ausgeführt, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen der von ihr geltend gemachten Benachteiligungen aufgrund ihrer Behinderung habe. Die Ausführungen der Klägerin im Zulassungsantrag geben keinen Anlass zu einer anderen Bewertung.
- 10 a) Dass das Verwaltungsgericht von einer unvollständigen Tatsachengrundlage ausgegangen wäre, ist für den Senat nicht erkennbar. Die insoweit benannten Sachverhalte (Zeitpunkte und Dauer der Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Beschwerden über Geruchsbelastung des zugewiesenen Zimmers 224, Nichtgewährung der Teamprämie wegen angeblich schlechter Statistik, infolge Urlaubsabwesenheit entstandener Aktenstau, Geschehen im Zusammenhang mit der beantragten Gleichstellung und weiterer Verlauf nach der Ruhesetzungsverfügung) waren dem Verwaltungsgericht aufgrund der Verwaltungsakten sowie des klägerischen Vortrags bekannt. Das Verwaltungsgericht hat ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 24. Mai 2023 während der vier Stunden dauernden mündlichen Verhandlung zunächst die Klägerin umfassend angehört und in der nachfolgenden Beweisaufnahme den Amtsvorsteher des Finanzamtes und die unmittelbare Vorgesetzte der Klägerin ausführlich zu den geltend gemachten Benachteiligungen als Zeugen vernommen. Die Klägerin und ihre Prozessbevollmächtigte hatten hinreichend Gelegenheit, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen. Einen Beweis Antrag hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht gestellt. Die Verhandlung wurde geschlossen, nachdem das Wort von niemandem mehr gewünscht wurde. Für eine unvollständige Aufklärung des Sachverhalts vermag der Senat keine Anhaltspunkte zu erkennen.
- 11 b) Mit dem Vorbringen, dem Amtsvorsteher sei ab September 2017 der zu diesem Zeitpunkt von der Klägerin gestellte Antrag auf Gleichstellung bekannt gewesen und hätte von ihm beachtet werden müssen, zeigt die Klägerin ebenfalls keine Richtigkeitszweifel auf. Das Verwaltungsgericht hat betreffend die Beurteilungen der Jahre 2013 und 2016 darauf hingewiesen (vgl. Urteilsabdruck S. 24), dass sich die Klägerin mangels Gleichstellung insoweit nicht auf eine Schwerbehinderung berufen könnte, weil die Gleichstellung erst rückwirkend für das Jahr 2017 wirksam geworden sei. Das Verwaltungsgericht ist damit zutreffend vom Zeitpunkt der

Antragstellung im Jahr 2017 als Anknüpfungspunkt für die Gleichstellung ausgegangen. Soweit die Klägerin rügt, aus der Rahmenintegrationsvereinbarung des Staatsministeriums des Inneren vom 27. Oktober 2008 folge, dass bereits ab Antragstellung die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat bei allen die Klägerin betreffenden Maßnahmen hätten beteiligt werden müssen, wird hieraus schon nicht deutlich, auf welchen konkreten Vorgang nach September 2017 sich dieses Vorbringen beziehen soll. Letztlich bedarf dies indes keiner Entscheidung, weil die Klägerin die von ihr gerügten Benachteiligungen nicht innerhalb der Frist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG geltend gemacht hat (dazu nachfolgend unter d).

- 12 c) Auch mit dem Vorbringen, die Diskriminierung wegen ihrer Behinderung setze sich nach der Ruhestandsversetzung fort, zeigt die Klägerin keine Richtigkeitszweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf. Aus der Schilderung der weiteren Verfahrensgeschichte nach Erlass der Zurrhesetzungsverfügung wird schon nicht deutlich, welche tragenden Rechtsätze oder Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts hiermit in Frage gestellt werden sollten.
- 13 d) Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die materielle Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG bei Geltendmachung der Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung am 21. September 2020 abgelaufen war (vgl. Urteilsabdruck S. 15/16). Der Senat teilt die Einschätzung, dass dienstbezogene Benachteiligungen nach dem 12. August 2019 nicht mehr eintreten konnten, weil die Klägerin ab dem 13. August 2019 durchgängig bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand dienstunfähig erkrankt war. Die Verfahrensschritte im Zusammenhang mit der Ruhestandsversetzung – unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – sind durch die gesetzlichen Bestimmungen (§ 26 Abs. 1 BeamStG i. V. m. §§ 49 ff. SächsBG) vorgegeben und bieten keine Anhaltspunkte für eine Benachteiligung, so dass auf diese für den Fristablauf nicht abgestellt werden kann.
- 14 e) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass mit den von der Klägerin geschilderten Sachverhalten keine Indizien dargelegt oder erkennbar geworden seien, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Benachteiligung wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes vermuten ließen. Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im verwaltungsgerichtlichen Urteil (Abdruck S. 18 bis 28). Mit dieser Begründung setzt sich die Klägerin im Zulassungsvorbringen nicht substantiiert auseinander, sondern setzt vielmehr ihre eigene Wertung des Streitstoffs an die Stelle der rechtlichen Würdigung des Verwaltungsgerichts, ohne indes Richtigkeitszweifel aufzuzeigen. Nachdem das Verwaltungsgericht – zutreffend – keine Indizien für eine Benachteiligung erkannt hat, bedurfte es gemäß § 22 AGG insbesondere keines vom Beklagten zu führenden Beweises einer Nichtdiskriminie-

rung. Soweit die Klägerin die Aussagen der in der Beweisaufnahme durch das Verwaltungsgericht vernommenen Zeugen als teilweise wahrheitswidrig beanstandet, legt sie damit keine Richtigkeitszweifel an der Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts dar. Bei Einwänden gegen die freie, richterliche Überzeugung als tatsächliche Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 VwGO) liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nur vor, wenn gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung mit Blick auf eine entscheidungserhebliche Tatsache von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, oder wenn die vom Erstrichter vorgenommene Beweiswürdigung im Lichte der Begründung des Zulassungsantrags fragwürdig erscheint. Dagegen reicht es nicht aus, wenn eine andere Bewertung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme zwar möglich erscheint, für die Unrichtigkeit der das Urteil tragenden Begründung aber keine beachtliche Wahrscheinlichkeit spricht (st. Rspr des Senats, vgl. Senatsbeschl. v. 24. Februar 2024 - 2 A 536/22 - juris sowie SächsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2010 - 5 A 434/08 -, juris Rn. 5 im Anschluss an OVG Saarland, Beschl. v. 9. September 2004 - 1 Q 53/04 -). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Das Verwaltungsgericht hat die Zeugenaussagen insgesamt als glaubhaft angesehen und dies im Einzelnen begründet (Urteilsabdruck S. 27). Hiermit setzt sich der Zulassungsantrag nicht auseinander, sondern nimmt vielmehr eine eigene Beweiswürdigung nach Art einer Berufungsbegründung vor, wodurch das Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht erfüllt wird.

- 15 f) Nachdem die Klägerin die Frist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG nicht eingehalten und auch keine Indizien für eine Benachteiligung wegen ihrer Behinderung dargelegt hat, bedarf es keiner weiteren Erörterung, ob die von ihr geltend gemachten Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung auch deshalb nicht zum Erfolg führen, weil sie einer ihr obliegenden Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen ist. Mangels Entscheidungserheblichkeit kann dahinstehen, ob die Klägerin in Bezug auf von ihr beanstandete Einzelmaßnahmen zur Inanspruchnahme von Primärrechtsschutz verpflichtet gewesen wäre, wovon sie lediglich im Hinblick auf die Ruhestandsversetzung Gebrauch gemacht hat. Aus diesem Grund kommt es auch nicht darauf an, ob ihr die Inanspruchnahme – bei Annahme einer Schadensminderungspflicht – im jeweiligen Einzelfall zumutbar gewesen wäre und welche Mittel sie konkret hätte ergreifen müssen.
- 16 3. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.

- 17 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16 April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.). Solche Schwierigkeiten zeigt die Klägerin nicht auf; sie ergeben sich weder aus dem Begründungsaufwand des Verwaltungsgerichts noch aus dessen Beweiswürdigung und rechtlicher Bewertung. Vielmehr folgt aus den vorstehenden Ausführungen, dass sich die im vorliegenden Fall aufgeworfenen Rechtsfragen unter Heranziehung der maßgeblichen Rechtsnormen ohne besondere Schwierigkeiten klären lassen. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.
- 18 4. Die Berufung ist nicht wegen des von der Klägerin geltend gemachten Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zuzulassen. Das rechtliche Gehör ist nicht verletzt.
- 19 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Art. 103 Abs. 1 GG verlangt zudem, dass einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. April 1996, AuAS 1996, 249). Die Vorschrift gewährleistet das Recht, sich nicht nur zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt, sondern auch zur Rechtslage zu äußern. Daraus folgt indes keine Pflicht des Gerichts, die Beteiligten vorab auf seine Rechtsauffassung oder mögliche Würdigung des Sachverhalts hinzuweisen, weil sich die tatsächliche und rechtliche Einschätzung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Entscheidungsfindung nach Schluss der mündlichen Verhandlung ergibt. Eine den Anspruch auf rechtliches Gehör konkretisierende gerichtliche Hinweispflicht besteht zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung nur dann, wenn auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht mit einer bestimmten Bewertung seines Sachvortrags durch das Verwaltungsgericht zu rechnen braucht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Mai 1992, BVerfGE 86, 133, 144 f; BVerwG, Beschl. v. 18. Oktober 2010 - 9 B 94.10 - juris).
- 20 Ausgehend von diesen Maßstäben vermag der Senat einen Verstoß gegen die Hinweispflicht mit der Folge einer Überraschungsentscheidung nicht zu erkennen. Die Klägerin begehrt Schadensersatz/Entschädigung wegen von ihr vorgetragener Benachteiligungen nach den Bestimmungen des AGG. Dies wurde zuvor durch den Beklagten u. a. unter Verweis auf die Nichteinhaltung der Frist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hat die Frist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG ebenfalls für nicht gewahrt erachtet und dies unter Heranziehung des aktenkundigen Sachverhalts nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung

ausführlich begründet. Diese rechtliche Würdigung musste ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter als Möglichkeit in Betracht ziehen. Die Klägerin konnte nicht davon ausgehen, das Verwaltungsgericht werde sich ihrer Ansicht anschließen, wonach von einer Versäumung der Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG nicht auszugehen sei. Soweit sie ferner beanstandet, das Verwaltungsgericht habe übersehen, dass nach der Rahmenintegrationsvereinbarung des Staatsministeriums des Inneren vom 27. Oktober 2008 die Klägerin nach Beantragung der Gleichstellung ab September 2017 nach dieser Vereinbarung hätte behandelt werden müssen, zeigt sie damit keinen Gehörsverstoß auf, sondern wendet sich gegen die aus ihrer Sicht unzutreffende Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts. Auf eine (vermeintlich) fehlerhafte rechtliche Würdigung kann eine Gehörsrüge indes nicht gestützt werden. Soweit sie schließlich rügt, sie habe sich nicht zu dem vom Verwaltungsgericht im Urteil angesprochenen unterbliebenen Primärrechtsschutz äußern können, legt sie schon nicht dar, welcher entscheidungserhebliche Vortrag ihr durch den aus ihrer Sicht erforderlichen Hinweis abgeschnitten worden sein sollte. Die im Zulassungsantrag insoweit erfolgten Angaben (Beschwerden bei Vorgesetzten, interne Bewerbungen, Antrag auf Gleichstellung, etc.) waren sämtlich bereits Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Im Übrigen hat das Gericht die Klage selbständig tragend wegen Nichteinhaltung der Frist des § 15 Abs. 4 Satz 1 AGG und Nichtvorliegen von Indizien für eine Benachteiligung nach § 1 AGG abgewiesen, so dass es auf den Gesichtspunkt des unterbliebenen Primärrechtsschutzes nicht entscheidungserheblich ankam.

- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 63 Abs. 2, § 52 Abs. 1, 3 Satz 1 GKG und folgt der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 und § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Henke

Hoentzsch